

Umweltrelevante Stellungnahmen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Zusammenstellung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen für den FNP 69. Änderung:

Stellungnahme Landkreis Vechta vom 22.05.2023

Raumordnung

In Kapitel 2.2 wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 des RROP und im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 liegt. Diese Grundsätze sind bei der Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen in die Abwägung einzustellen. Der Abwägungsvorgang sollte in der Begründung dargestellt werden. Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. ROG können entgegenstehenden Vorhaben zwar nicht abschließend entgegengehalten werden, sie sind dennoch zu beachten.

Umweltschützende Belange

Zu den vorliegenden Unterlagen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da in den eingereichten Unterlagen teilweise eine Vermischung von Textbausteinen aus anderen Verfahren stattgefunden hat, so dass der Umweltbericht nebst Bilanzierung nicht vollständig nachvollzogen werden kann.

Es werden folgende Hinweise gegeben.

Die Bilanzierung kann in ihrer Gesamtheit nicht nachvollzogen werden, da hier Werteinheiten und Biotoptypen aus anderen Planverfahren vermischt wurden. Die Wallhecken sind aufgrund der Beeinträchtigungen durch die heranrückende Bebauung mit einer Abwertung des Planwertes in die Bilanzierung einzustellen. Das RRB ist als naturnah in die Bilanzierung einzustellen.

Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art

und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben.

Westlich des Plangebietes befindet sich in ca. 50 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet "Dümmer".

Gemäß des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Für Pläne und Projekte ist gemäß des Bundesamt für Naturschutz (BfN) „*zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.*“ (Quelle: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>).

Der Planung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beizufügen.

Den Unterlagen wurde aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Kartierungen noch keine Artenschutz-rechtliche Prüfung beigefügt, so dass zur Thematik des Artenschutzes noch keine artenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden kann.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein naturnahes Regenrückhaltebecken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das RRB einen Amphibienlebensraum darstellt. Im Umweltbericht sind hierzu artenschutzrechtliche Ausführungen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzulegen.

Immissionsschutz

Die Einhaltung der Irrelevanzgrenzen nach TA-Luft Anhang 7, ist für die Gesamtbelastung mit den erhöhten Input-Mengen mittels Gutachten erneut nachzuweisen.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen und Einleiterlaubnisse rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.

Planentwurf

Im Planentwurf wird in den Verfahrensvermerken für den Abschnitt zur Genehmigung nach § 6 BauGB die Zuständigkeit bei der Stadt Damme angegeben, dies sollte korrigiert werden auf „Vechta, den“ und „Im Auftrage Der Landrat“ um Missverständnisse und Anwendungsprobleme im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

In der Planzeichenerklärung wird auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verwiesen, dies ist zu korrigieren.

Im Planentwurf werden „private Grünflächen“ dargestellt. Dies sollte auf „Grünflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert werden, da die Differenzierung zwischen privater und öffentlicher Grünfläche als Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB vorgenommen wird.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen beziehen sich noch auf die Neufassungen des BauGB und der BauNVO aus dem Jahr 2017, diese sind aber zwischenzeitlich mehrfach geändert worden. Allgemein wird empfohlen in der Präambel und der Verfahrensleiste auf die „aktuell gültige Fassung“ zu verweisen um Missverständnissen vorzubeugen.

Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband vom 08.05.2023

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:

- **Versorgungssicherheit**
- **Entsorgungssicherheit**

Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.

1. Versorgungssicherheit

Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Damme durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den

OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Stadt Damme obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.

Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

2. Entsorgungssicherheit

Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Stadt Damme durchgeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung

Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen.

Anregen mochten wir die Festsetzung von Grundachern auf Haupt- und

Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumildern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschaden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Planen ist unmaßstäblich.

Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 15.05.2023

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Die Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.05.2023

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1,05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu

schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen Z-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen

Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Stellungnahme der Bürgerbeteiligung vom 19.05.2023

Mit diesem Schreiben möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG auf jeden Fall noch auf den viel höher frequentierten Verkehr, bedingt durch die Erweiterung der Biogasanlage, eingegangen werden muss.

Natürlich sind in der heutigen Zeit erneuerbare Energien unabwendbar und auch sinnvoll, dieses möchte ich meinem Anliegen voranschicken.

Oftmals wird allerdings nur darauf eingegangen, dass sich der Verkehr in der **Erntezeit** im **Herbst** für 2-3 Wochen erhöhen wird, neben der momentan schon vorhandenen hohen Belastung.

Auch im **Frühjahr** ist durch An- und Abfuhr ebenfalls, neben den normalen täglichen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermerken...

Durch das stetige An- und Abbremsen stellt dies, gerade für die Hofstellen die direkt an der Einfahrt zum Lager Wall liegen, einen nicht zu unterschätzenden Anstieg der Beschallung dar -welche ja auch nahezu Stillschweigend in Kauf genommen wird.

Hier ein paar Ausschnitte aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, wo die Straße zwar mal erwähnt war, allerdings 0,0 auf das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie auf die damit entstehenden Kosten eingegangen wird:

Darüber hinaus sollten bei der Erstellung des Flächennutzungsplans auch Aspekte wie der Schutz von Boden und Wasser, die Verkehrsanbindung und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Bürger 1: Sehe ich genauso!

3.2 Verkehrliche Erschließung

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Gemeindestraße „Lage“. Westlich und östlich anschließend an das Gebiet befinden sich Wirtschaftswege.

Bürger 1: Sehe ich genauso!

Außerdem liegt die Erweiterung der Biogasanlage im öffentlichen Ermessen: Einerseits profitiert die Gemeinde von nachhaltiger und kostengünstiger Bioenergie, andererseits fallen gegebenenfalls erhöhte Lärm- und Geruchsmissionen an. Zudem kann es während der Zeit des Baus zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Bürger 1: Sowie zu erhöhtem Verschleiß der Straße

4.4.6 Belange des Immissionsschutzes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Verkehrslärm

Der Verkehrslärm konzentriert sich bei der Anlieferung der Silagepflanzen auf die Tage der Erntezeit. Für die An- und Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswege. Der tägliche Verkehr, welcher den laufenden Betrieb der Anlage garantieren, findet ausschließlich tagsüber statt.

Bürger 1: Plus Frühjahr, plus Abnutzung der Straße Lager Wall

Nun das konkrete Anliegen:

In dem Zusammenhang muss man sich zumindest über eine generelle Regelung bzgl. der Kostenbeteiligung der Straße zur Biogasanlage (Lager Wall) unterhalten. Die Straße ist durch die jetzige Nutzung natürlich hoch frequentiert, und gerade durch die Erweiterung (durch die Baumaßnahme) und das durch die Erweiterung erheblich erhöhte Verkehrsaufkommen durch die schweren Zugmaschinen, wird die Straße schon bald wieder ausgebessert bzw. erneuert werden müssen. Die ersten Risse gibt es, und wo ein Anfang ist kann's irgendwann nicht mehr aufgehalten werden.

Als Anlieger von der Lage 11 ist die Hofstelle mit dem erhöhten Hebesatz bei Erneuerung beteiligt, obwohl die Straße von der Hofstelle in keiner Weise landwirtschaftlich genutzt wird, sowie auch keine Einfahrt vom Lager Wall vorhanden ist.

Dies betrachte ich im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NK.AG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Damme als eine Ungerechtigkeit, die in überhaupt keinem Verhältnis steht zum erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Betreibung der Biogasanlage, sowie auch im geringeren Maße zu anderem landwirtschaftlichem Verkehr (Schweineestalle, Ackerflächen, etc.).

Aus diesem Grund stelle ich den Antrag, das im Rahmen des Genehmigungsprozesses zur Erweiterung der Biogasanlage über folgende Punkte gesprochen wird:

- Eine Änderung der Satzung nach § 6 NKAG unter Anbetracht der beschriebenen Begebenheiten
- Eine generelle Regelung für die Übernahme der straßenbaulichen Maßnahme am Lager Wall in Anbetracht der realen Nutzung der Straße
-

Generell ist es mir ein großes Anliegen, dass über die Belange der Anlieger auch mal nachgedacht wird - und nicht nur der wirtschaftliche und ökologische Aspekt im Vordergrund steht.